

Gemeinde Seebad Ückeritz
Amt Usedom-Süd
Landkreis Vorpommern-Greifswald

B E G R Ü N D U N G

nach § 5 Abs. 5 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017
(BGBL. I. S. 3634) zur Satzung der



über die

**8. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Gemeinde Ückeritz**

in Verbindung mit der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6
Hafen Stagnieß und Camping

Bearbeitet:

ign waren GbR
Seefritz Marcus Str. 45 17192 Waren (Müritz)
Tel: +49 3921 6409 0 Fax: +49 3921 6409 10

ign+architekten
ingenieure

Waren (Müritz), den 27.10.2020



Inhaltsverzeichnis

1	Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen der Flächennutzungsplanänderung.....	3
1.1	Räumlicher Geltungsbereich.....	3
1.2	Ziele der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes	3
1.3	Zweck der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes.....	4
1.4	Gesetzliche Grundlagen der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes	4
1.5	Bestehende Nutzung in den Änderungsbereichen	6
1.6	Inhalt der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes	7
1.7	Planungsrelevante Belange	7
1.7.1	Erschließung.....	7
1.7.2	Ver- und Entsorgung.....	8
1.7.3	Niederschlagswasser.....	8
1.7.4	Abfallbeseitigung	8
1.7.5	Brandschutz.....	8
1.7.6	Denkmalschutz	8
1.7.7	Altlasten.....	8
1.7.8	Immissionen	9
1.7.9	Klimaschutz/ Klimaanpassung	9
1.7.10	Umwelt und Naturschutz.....	9
1.8	Verfahrensvermerk	14
2	Umweltbericht.....	14
2.1	Kurzdarstellung der wichtigsten Ziele der Flächennutzungsplanänderung	14
2.2	Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihre Begründung.....	15
2.3	Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung	16
2.3.1	Derzeitiger Umweltzustand des Plangebietes	16
2.3.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes	16
2.3.3	Durchführung der Planung.....	16
2.3.4	Nichtdurchführung der Planung	23
2.3.5	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich	23
2.4	Anderweitige Planungsmöglichkeiten.....	24
2.5	Zusätzliche Angaben	24
2.5.1	Verwendete technische Verfahren	24
2.5.2	Maßnahmen des Monitorings.....	24
2.6	Zusammenfassung	25

1 Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen der Flächennutzungsplanänderung

1.1 Räumlicher Geltungsbereich



Übersichtskarte; (Quelle: Gaia-MV.de 05.06.2018); bearbeitet ign waren GbR

Das Plangebiet gehört zum Ortsteil Ückeritz und befindet sich teilweise auf dem Flurstück 187 der Flur 4 Gemarkung Ückeritz. Der Geltungsbereich des Plangebietes befindet sich rechtsseitig der Hafenausfahrt Stagnieß in Richtung Achterwasser am Schilfrohrgürtel und hat einen Umfang von 8.514 m².

1.2 Ziele der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes

Der derzeit rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 6 *Hafen Stagnieß und Camping* soll einer 3. Änderung unterzogen werden. Es ist beabsichtigt das Sondergebiet Camping in seinem Umfang zu erweitern und damit der realen Nutzung anzupassen. In dem bisherigen Flächennut-

zungsplan ist ein Feuchtbiotop dargestellt, das aber real in den Ausmaßen nicht vorhanden ist. Entsprechend findet sich vor Ort eine Wiese.

Die betroffene Fläche bietet Kapazitäten für ca. 30 Stellplätze der typischen Nutzung des Campingplatzes. Die Kapazitätserweiterung ist notwendig geworden, da mit der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 vormalige Wohnmobilstellplätze zu Flächen für Ferienhäuser geändert wurden und sich dadurch die Gesamtstellplatzfläche reduziert hat. Zum wirtschaftlichen Betrieb des Campingplatzes sind 200 Stellflächen notwendig, die bisher auch durch den Bebauungsplan ermöglicht wurden. Jedoch wurde durch die 2. Änderung des Bebauungsplans die Kapazität reduziert, weshalb nun eine Erweiterung notwendig geworden ist.

1.3 Zweck der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes

Die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes dient als planungsrechtliche Grundlage zur Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 *Hafen Stagnieß und Camping*. Er soll die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde Ückeritz im Änderungsbereich neu ordnen.

1.4 Gesetzliche Grundlagen der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes

Die Gemeinde Ückeritz besitzt einen Flächennutzungsplan. Er ist seit dem 11.06.2003 wirksam. Es wurden bereits 4 Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan abgeschlossen. Eine 7. Änderung befindet sich derzeit in der Aufstellung.

Die Gemeindevertretung Ückeritz hat am 21.06.2018 den Aufstellungsbeschluss zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst. Die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes wird nach § 5 BauGB entworfen und aufgestellt.

Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Nach § 8 Abs. 3 BauGB wird die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren zum Aufstellungsverfahren der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 *Hafen Stagnieß und Camping* durchgeführt.

Die Bauleitpläne sind gemäß § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen. Die Ziele des Landesraumentwicklungsprogramms Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V, 2016) sowie jene des Regionalen Raumentwicklungsprogramm Vorpommern sind bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung von Bauleitplänen zu beachten. Dies gilt insbesondere für Flächennutzungspläne.

Aufgrund der veränderten Nutzungsvorstellungen für das Gelände und geänderten geplanten Vorhaben stehen die Festsetzungen des bestehenden Flächennutzungsplanes dem Vorhaben entgegen. Daher soll eine parallele Änderung des Flächennutzungsplanes vorgenommen werden.

Laut Landesraumentwicklungsprogramm (LEP M-V, 2016) liegt die Gemeinde Ückeritz im Vorbehaltsgebiet Tourismus.

Folgende Grundsätze des Landesraumentwicklungsprogrammes stimmen mit den Planungszielen der Gemeinde überein.

Grundsatz 4.6 Nr. 1

Der Tourismus ist ein wichtiger Wirtschaftsbereich mit einer großen Einkommenswirkung und Beschäftigungseffekten im Land. Er soll aufgrund seiner vielfältigen Wechselwirkungen mit anderen Wirtschaftsbereichen nachhaltig weiterentwickelt werden.

Grundsatz 4.6 Nr. 2

Die natur- und kulturräumlichen Potenziale des Landes sollen erhalten werden und durch den Tourismus genutzt werden. Aktivtourismus (Wasser-, Rad-, Wander-, Reit- und Golftourismus), Camping- und Wohnmobil-, Gesundheits- und Naturtourismus sowie Urlaub auf dem Lande sollen gestärkt und weiter erschlossen werden.

Grundsatz 4.6 Nr. 4

In den Vorbehaltsgebieten Tourismus soll der Sicherung der Funktion für Tourismus und Erholung besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen, Vorhaben, Funktionen und Nutzungen und denen des Tourismus selbst besonders zu berücksichtigen.

Im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (RREP VP) sind die Ziele der Raumordnung und Landesplanung enthalten. Das Vorhaben entspricht dem raumordnerischen Ziel zu Tourismusentwicklungsräumen nach Programmsatz 3.1.3. RREP VP. Hier sind besonders folgenden Ordnungssätze hervorzuheben:

6. Die Tourismusentwicklungsräume sollen unter Nutzung ihrer spezifischen Potenziale als Ergänzungsräume für die Tourismusschwerpunkträume entwickelt werden. Der Ausbau von weiteren Beherbergungseinrichtungen soll möglichst an die Schaffung bzw. das Vorhandensein touristischer Infrastrukturangebote oder vermarktungsfähiger Attraktionen und Sehenswürdigkeiten gebunden werden.

8. Der Tourismus soll als bedeutender Wirtschaftsbereich in der Region Vorpommern stabilisiert und nachhaltig entwickelt werden. Dazu sind vielfältige, ausgewogene und sich ergänzende Angebote zu entwickeln. Stärker als bisher sind Angebote aus anderen Wirtschaftszweigen wie Handwerk, Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, Industrie, Handel, Kunst, Kultur und Kulturwirtschaft sowie andere Dienstleistungen als touristisches Potenzial zu nutzen.

12. Die Potenziale Vorpommerns für das Tourismusegment Urlaub auf dem Lande sollen gezielt genutzt werden.

14. In Tourismusräumen ist sowohl eine qualitative als auch eine quantitative Entwicklung von Camping- und Wohnmobilplätzen anzustreben. Allerdings sollte in Naturräumen die Erhöhung der Qualität von Camping- und Wohnmobilplätzen Vorrang vor der Vergrößerung der Quantität haben.

Die Neuordnung bestehender Plätze hat Vorrang vor der Neuausweisung von Standorten. Bestehende Plätze sind landschafts- sowie bedarfsgerecht, entsprechend den nationalen Standards auszubauen. Die Bewirtschaftung der Camping- und Wohnmobilplätze sollte umweltgerecht erfolgen.

Es sind überwiegend Stellplätze für einen wechselnden Besucherverkehr anzubieten.

Entsprechend erfolgt die 8. Änderung des Flächennutzungsplans gemäß den Zielen der Raumordnung, da es sich um die Fortentwicklung eines bestehenden Campingplatzes in einer ländlichen Region handelt.

Das geplante Vorhaben weicht von den Festsetzungen des Flächennutzungsplanes ab und kann auf der Grundlage des bisherigen Flächennutzungsplanes nicht realisiert werden.

Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren zur Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 *Hafen Stagnieß und Camping* der Gemeinde Ückeritz geändert.

1.5 Bestehende Nutzung in den Änderungsbereichen



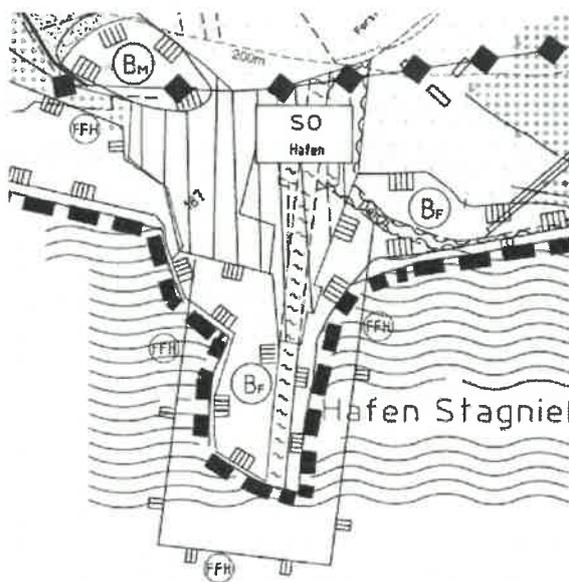
Luftbild (Quelle: GeoPortal.MV vom 05.06.2018); bearbeitet ign waren GbR

Die 3. Änderung umfasst den südwestlichen Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes, rechtsseitig der Hafenausfahrt Stagnieß in Richtung Achterwasser und hat einen Umfang von ca. 8.514 m². Im Norden und Westen des Plangebietes befindet sich ein Schilfrohrgürtel. Der südliche und östliche Bereich des Plangebietes besteht aus einer Wiese. Diese ist durch die Inanspruchnahme des ehemaligen Biotops entstanden.

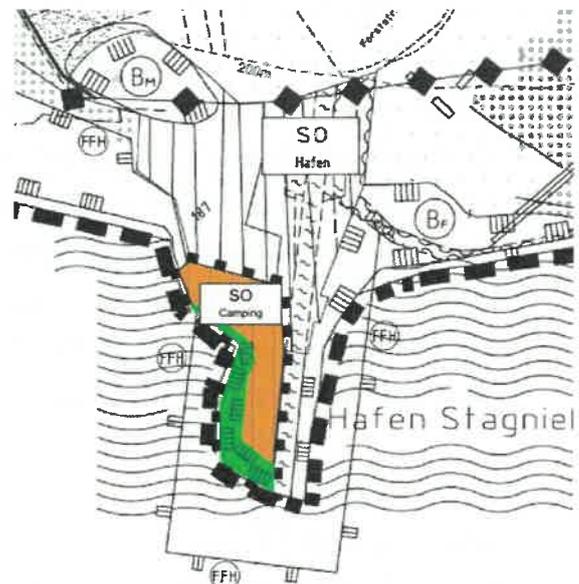
1.6 Inhalt der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes

Im wirksamen Flächennutzungsplan ist der Änderungsbereich als ein gesetzlich geschütztes Feuchtbiotop dargestellt.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes wird an die Darstellungen der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 *Hafen Stagnieß und Camping* angepasst. Die Änderung betrifft die Flächenreduzierung des Feuchtbiotops, dessen Grenzen nunmehr an den Bestand angepasst werden und der Erweiterung des Sondergebietes Camping. Mit der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes werden für die im Aufstellungsverfahren befindliche 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr.6 *Hafen Stagnieß und Camping* die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung des Gebietes geschaffen.



wirksamer Flächennutzungsplan



8. Änderung des Flächennutzungsplanes

1.7 Planungsrelevante Belange

1.7.1 Erschließung

Die Erschließung ist über die Hafenstraße mit allen Medien gesichert. Die Änderungen haben auf die Erschließungssituation keinen Einfluss.

1.7.2 Ver- und Entsorgung

Die Änderungen haben auf die vorhandene Ver- und Entsorgung keinen Einfluss.

1.7.3 Niederschlagswasser

Das Regenwasser wird unmittelbar versickert.

1.7.4 Abfallbeseitigung

Der Abfall der Camping- und Hafenanlage wird entsprechend der Satzung des Landkreises Vorpommern-Greifswald getrennt und der Wiederverwertung oder der Abfallbehandlung zugeführt. Die Änderungen haben auf die vorhandene Abfallentsorgung keinen Einfluss.

1.7.5 Brandschutz

Da das Gebiet im Wesentlichen bereits entwickelt ist und der Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplans lediglich eine moderate Erweiterung des Bestandes dar. Entsprechend wird auf die bestehenden Systeme zum Brandschutz zurückgegriffen.

1.7.6 Denkmalschutz

Nach aktuellem Kenntnisstand sind im Plangebiet keine Bodendenkmale bekannt.

Wenn bei Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten.

Verantwortlich ist hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen.

Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

1.7.7 Altlasten

Altlasten sind im Bereich der Satzung nicht bekannt.

Sollten Verdachtsflächen aufgefunden werden, sind sie umgehend dem Umweltamt des Landkreises Vorpommern-Greifswald anzuzeigen.

Der bei Abbruch- und Baumaßnahmen anfallende unbelastete Bauschutt ist durch zugelassene Unternehmen fachgerecht zu entsorgen.

Belastete Bausubstanz ist vor dem Abbruch einer Analyse auf Art und Umfang der Schadstoffbelastung zu unterziehen. Die Untersuchungsergebnisse sind dem Umweltamt des Landkreises Vorpommern-Greifswald und dem STALU Vorpommern zur weiteren Entscheidung vorzulegen.

Holzabfälle sind einer stofflichen Verwertung zuzuführen.

Belastete Holzabfälle sind nach der Art der Konzentration der Belastung unschädlich in dafür zugelassene Abfallentsorgungsanlagen zu entsorgen.

Für den Geltungsbereich sind keine Kampfmittelbelastungen bekannt.

1.7.8 Immissionen

Die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes führt zu keinen relevanten Immissionen, die schädliche Auswirkungen auf die Umwelt oder die Camping- und Hafenanlage haben.

1.7.9 Klimaschutz/ Klimaanpassung

Nach § 1 Abs. 5 BauGB sollen Bauleitpläne dazu beitragen den Erfordernissen des Klimaschutzes durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken und die der Anpassung an den Klimawandel dienen, gerecht zu werden.

Durch die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes und die damit verbundene 3. Änderung des Bebauungsplanes wird keine weitere Versiegelung des Gebietes erfolgen. Auf der Fläche werden temporär und zeitlich begrenzt Campingwagen und Zelte errichtet.

Somit erfolgt keine Veränderung des Kleinklimas des Gebietes. Damit sind durch das Vorhaben keine nachteiligen Umweltauswirkungen in Bezug auf die Schutzgüter Luft und Klima zu erwarten.

Das Plangebiet ist im Weiteren für das regionale Klima nicht von Bedeutung.

1.7.10 Umwelt und Naturschutz

Das Naturschutzgebiet *Wocknin-See* befindet sich rd. 1500m entfernt vom Plangebiet. Zwischen dem Plangebiet und dem Naturschutzgebiet liegen Waldflächen, die B 111 sowie die Bahnstrecke der Bäderbahn Stralsund – Swinemünde. Es sind keine zusätzlichen Auswirkungen auf das Naturschutzgebiet zu erwarten.

- **Nationalparke**

Es sind keine Gebiete betroffen.

- **Landschaftsschutzgebiete**

L 82 Insel Usedom mit Festlandgürtel



Landschaftsschutzgebiet (Quelle: [Kartenportal Umwelt MV](#) vom 31.07.2018)

Nach Aussage der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald in ihrer Stellungnahme vom 30.04.2020 ist die obige Darstellung des Kartenportals nicht als rechtskonform zu werten. Der Bebauungsplan Nr. 6 wurde im Rahmen der Bearbeitung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Seebad Ückeritz mit der 14. Änderungsverordnung im Amtsblatt des Landkreises Ostvorpommern 01/04 am 5.1.2004 ausgegliedert. Das Plangebiet liegt außerhalb des Landschaftsschutzgebietes L 82 Insel Usedom mit Festgrünland, grenzt an dieses aber direkt an. Aufgrund der angestrebten Nutzung, die sowohl zeitlich begrenzt ist als auch keine festen baulichen Anlagen vorsieht, sind eine Vereinbarkeit mit den Schutzziele des Landschaftsschutzgebietes und keine wesentlichen Beeinträchtigungen zu erkennen.

- **Biosphärenreservate**

Es sind keine Gebiete betroffen.

- **Naturparke**

Das Plangebiet liegt wie der Großteil der Insel Usedom im *Naturpark Insel Usedom*. Durch die Änderung des Bebauungsplanes sind keine zusätzlichen Auswirkungen auf den Naturpark zu erwarten.

- **Naturdenkmale**

Im Plangebiet gibt es keine Naturdenkmale. Aufgrund ihrer Entfernung sind keine Naturdenkmale betroffen.

- **Gesetzlich geschützte Biotope und Geotope**

Nach dem Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie liegen folgendes gesetzlich geschütztes Biotop im Plangebiet sowie in der Nähe des Geltungsbereiches:

OVP 04658 Offenwasser Bodden, Phragmites-Röhricht; Staudenflur

Das Plangebiet sowie weitere Bereiche des rechtskräftigen Bebauungsplanes liegen im geschützten Biotop. Das Biotop Boddengewässer mit Verlandungsbereich soll bis zur Grenze des bestehenden Schilfrohrgürtels reichen. Die Kartierung wurde im Jahr 2003 vorgenommen. Im heutigen Bestand ist der Schilfrohrgürtel deutlich zurückgetreten. Die neue Grenzfassung des Biotops soll in der 3. Änderung des Bebauungsplanes sowie in der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ückeritz an den Bestand angepasst werden.



Gesetzlich geschützte Biotope (Quelle: [Kartenportal Umwelt MV](#) vom 31.07.2018); gelb dargestellt: OVP 13801 Offenwasser Bodden

OVP 04652 Eschenerlenwald ca. 300m westlich von Pudagla

Das Biotop liegt 160m südöstlich des Plangebietes. Zwischen dem Biotop und dem Plangebiet liegt die Hafeneinfahrt Stagnieß. Durch die räumliche Trennung sowie die Entfernung sind keine wesentlichen, zusätzlichen Auswirkungen auf das Biotop zu erwarten.

OVP 04656 Trockenbiotopkomplex in Stagnieß

Das Biotop liegt rund 240m im Nordosten des Plangebietes an der Hafenstraße. Es sind keine Auswirkungen durch die Bebauungsplanänderung sowie keine zusätzlichen Beeinträchtigungen des Biotops zu erwarten.

Weitere Biotope liegen außerhalb einer 300 m Zone und werden aufgrund ihrer Entfernung vom Plangebiet durch dessen Nutzung nicht beeinflusst.

- **Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile**

Es sind keine geschützten Landschaftsbestandteile im Planbereich und der näheren Umgebung vorhanden.

- **Küsten- und Gewässerschutz**

Küsten- und Gewässerschutzstreifen

Das Plangebiet liegt nach § 29 Abs. 1 NatSchAG M-V im 50m Gewässerschutzstreifen des Achterwassers. Die 3. Änderung des Bebauungsplanes schreibt die bestehende Nutzung als Campingstellplatz fest und führt zu keinen wasserschutzrechtlichen Auswirkungen. Eine Bebauung innerhalb des Schutzstreifens ist durch die Änderung des Flächennutzungsplanes nicht geplant.

- **Trinkwasserschutz**

Der Bebauungsplan liegt außerhalb von Trinkwasserschutzzonen.

- **Europäisches Netzwerk Natura 2000**

Europäische Vogelschutzgebiete:

DE 1949-401 Peenestrom und Achterwasser

Das Vogelschutzgebiet liegt in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet am Achterwasser. Die Grenzen des Schutzgebietes schließen den nördlichen Teil des Plangebietes ein. Hier befindet sich der Schilfrohrgürtel, der in seinem Bestand geschützt ist.

Der unmittelbar im Plangebiet und an das Plangebiet grenzende Bereich des Vogelschutzgebietes ist, durch die menschliche Präsenz in der Camping- und Hafenanlage, vorbelastet, sodass durch die Nutzungsänderung keine wesentlichen zusätzlichen Belastungen auf die Brutvogelarten zu erwarten sind. Es ist davon auszugehen, dass bei den Vogelarten, die sich im Röhrichtbereich des Plangebietes niederlassen, bereits ein Gewöhnungseffekt eingetreten ist. Ein zusätzliches Zeltverbot in einer 5m breiten Zone am Röhrichtbestand sichert einen zusätzlichen Abstand.

FFH-Gebiete:*DE 2049-302 Peeneunterlauf, Peenestrom, Achterwasser und Kleines Haff*

Das FFH-Gebiet liegt in unmittelbarer Nähe des Plangebietes am Achterwasser. Durch die 3. Änderung des Bebauungsplanes sind keine wesentlichen zusätzlichen Auswirkungen auf das FFH-Gebiet zu erwarten.

DE 1950-301 Wocknin-See

Das FFH-Gebiet beginnt rd. 1.400 m westlich des Plangebietes.

Zwischen dem Plangebiet und dem Naturschutzgebiet liegen Waldflächen, die B 111 sowie die Bahnstrecke der Bäderbahn Stralsund – Swinemünde. Es ist durch die große Entfernung nicht betroffen.

Aufgrund der Nähe der Schutzgebiete zum Plangebiet wurde eine Vorprüfung im Hinblick auf die Schutzzwecke und -ziele der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung durchgeführt.

Diese Betrachtung kommt zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben zur Erweiterung des Campingplatzes bei entsprechender weiterer sorgfältiger Planung und Handlungsweise, der Einhaltung der aktuell betrachteten B-Plangrenzen aufgrund der Randlage und naturräumlichen Umgebung weder einzeln noch im Zusammenwirken mit anderen Plänen/Projekten zu erheblichen Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen der Schutzgebiete führt.

Der Vorhabenstandort fügt sich an den Anlagenkomplex des beantragenden Campingplatzes an sowie in den umgebenden Bereich der Hafenanlage ein. Biotop werden nicht beeinträchtigt, da weder zur Zeit des Baues noch anlage- oder betriebsbedingt Habitate im Radius von bis zu 500 m Radius in ihrer Beschaffenheit oder anderweitig negativ verändert werden. Die aktuellen betrieblichen Abläufe bleiben in Art und Intensität bestehen.

Aufgrund der Nähe des Geltungsbereiches zu den Natura 2000 – Schutzgebieten wurde, im Rahmen der Verfahren zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 und zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes Ückeritz, eine Vorprüfung durchgeführt. Das Ergebnis der Vorprüfung wird im Umweltbericht dargestellt.

- **Gesetzlich geschützte Bäume**

Im Plangebiet befindet sich eine schützenswerte Weide. Diese soll auch weiterhin erhalten bleiben. Ein schützenswerter Strauchbestand und der Einzelbaum sind in der Plansatzung zum Erhalt festgesetzt.

- **Schutz der Alleen**

Es sind keine Alleen betroffen.

- **Wald**

Es ist kein Waldbestand betroffen.

- **Geschützte Arten**

Aufgrund der Umnutzung des Biotops wird eine Worstcase-Fallbetrachtung angewendet.

Im Rahmen der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 *Camping und Hafenanlage Stagnieß* wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erarbeitet, der gleichzeitig auch den Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes betrifft.

Aufgrund der vorhandenen Standortverhältnisse sind vier FFH-Pflanzenarten der Relevanzprüfung unterzogen wurden. Diese leben auf frischen bis feuchten Standorten. Lediglich das Sumpf-Glanzkraut könnte ein potenzielles Habitat auf der Vorhabensfläche aufweisen. Dies trifft auf die lückigen Schilfbereiche zu. Da diese Art konkurrenzschwach ist, ist die Wahrscheinlichkeit von tatsächlichen Individuen sehr gering einzustufen. Aktuelle Vorkommensnachweise liegen für die Region nicht vor.

Folgende Tiergruppen des Anhang IV der FFH-RL werden infolge geeigneter Habitats im Plangebiet erwartet: Amphibien, Reptilien, Insekten (Libellen, Falter, Käfer) und Säugetiere (Landsäuger, Fledermäuse). Das Plangebiet liegt weitestgehend in deren Verbreitungsgebieten (vergleiche Range-Karten (BfN 2007)).

Die Prüfung der Arten erfolgte im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag mit der Bewertung der einzelnen Arten. Die Inhalte des Fachgutachtens wie auch die entsprechenden Maßnahmen sind ebenso im Umweltbericht berücksichtigt.

1.8 Verfahrensvermerk

Mit Wirksamwerden der geänderten Darstellung verliert die derzeitige Darstellung im Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes ihre Gültigkeit.

2 Umweltbericht

Nach § 2 Abs. 4 und § 4c BauGB sind im Umweltbericht die auf Grund der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen.

Die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 9 *Gesundheits- und Erholungspark am Müritzufer* Klink.

2.1 Kurzdarstellung der wichtigsten Ziele der Flächennutzungsplanänderung

Die Gemeinde Ückeritz besitzt einen Flächennutzungsplan, der seit dem 11.06.2003 wirksam ist. Es wurden bereits vier Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan abgeschlossen. Eine 7. Änderung befindet sich derzeit in der Aufstellung.

Im Flächennutzungsplan ist im Änderungsbereich ein Feuchtbiotop dargestellt, das aber real in den Ausmaßen nicht vorhanden ist. In den Jahren nach der Aufstellung des Flächennutzungsplanes ist der Pflanzenbestand des geschützten Biotopes, durch die unzulässige Inanspruchnahme der Fläche, stark zurückgegangen und an dieser Stelle entwickelte sich durch regelmäßige Mahd eine Wiesenfläche.

Entsprechend den Festsetzungen in der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 *Hafen Stagnieß und Camping werden die Änderungen der Flächennutzungen zum Feuchtbiotop festgesetzt und die Fläche des Sondergebietes Camping erweitert.

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Ückeritz ist das Plangebiet bisher als Schutzgebiet im Sinne des Naturschutzrechts – Biotope und Naturschutzgebiete (§5 Abs. 4 BauGB) insbesondere als Feuchtbiotop dargestellt. Der Aufstellungsbeschluss für die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am 21.06.2018 in der Gemeindevertretung gefasst und am 18.07.2018 durch Veröffentlichung im Amtsblatt und im Internet bekannt gemacht.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes schafft innerhalb seines Geltungsbereiches die planungsrechtliche Voraussetzung zur Anpassung des Bebauungsplanes an die Bestandssituation.

2.2 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihre Begründung

Es wurden die allgemeinen gesetzlichen Grundlagen wie das Baugesetzbuch, die Naturschutzgesetze und die Wassergesetzgebung berücksichtigt.

Das regionale Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (RREP VP) bildet vom Grundsatz den räumlichen Rahmen für die mittelfristige Entwicklung der Gemeinde Ückeritz. Das Vorhaben entspricht dem raumordnerischen Ziel zu Tourismusedwicklungsräumen nach Programmsatz 3.1.3. RREP VP.

Hier sind besonders folgenden Ordnungssätze hervorzuheben:

In den Tourismusedwicklungsräumen sollen unter Nutzung ihrer spezifischen Potenziale als Ergänzungsräume für die Tourismusschwerpunkträume entwickelt werden.

Der Tourismus soll als bedeutender Wirtschaftsbereich in der Region Vorpommern stabilisiert und nachhaltig entwickelt werden. In Tourismusräumen ist sowohl eine qualitative als auch eine quantitative Entwicklung von Camping- und Wohnmobilplätzen anzustreben. Allerdings sollte in Naturräumen die Erhöhung der Qualität von Camping- und Wohnmobilplätzen Vorrang vor der Vergrößerung der Quantität haben.

Die Neuordnung bestehender Plätze hat Vorrang vor der Neuweisung von Standorten.

Bestehende Plätze sind landschafts- sowie bedarfsgerecht, entsprechend den nationalen Standards auszubauen. Die Bewirtschaftung der Camping- und Wohnmobilplätze sollte um-

weltgerecht erfolgen. Es sind überwiegend Stellplätze für einen wechselnden Besucherverkehr anzubieten.

Entsprechend erfolgt die 8. Änderung des Flächennutzungsplans gemäß den Zielen der Raumordnung, da es sich um die Fortentwicklung eines bestehenden Campingplatzes in einer ländlichen Region handelt.

Das geplante Vorhaben weicht von den Festsetzungen des Flächennutzungsplanes ab und kann auf der Grundlage des bisherigen Flächennutzungsplanes nicht realisiert werden.

Daher erfolgt im Zusammenhang mit der Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 *Hafen Stagnieß und Camping* die Änderung des Flächennutzungsplanes.

2.3 Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung

2.3.1 Derzeitiger Umweltzustand des Plangebietes

Der Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich rechtsseitig der Hafenausfahrt Stagnieß in Richtung Achterwasser am Schilfrohrgürtel und hat einen Umfang von ca. 8.514 m². In den bisherigen Planunterlagen ist ein Feuchtbiotop dargestellt, das aber im Bestand so nicht mehr vorhanden ist. Entsprechend findet sich vor Ort eine Wiese, die durch eine Inanspruchnahme der Fläche, entgegen der bisherigen Darstellung im Flächennutzungsplan, entstanden ist. Der ursprüngliche Zustand der Fläche entsprach der noch heute angrenzenden Fläche des geschützten Biotops, als Schilf- und Röhrichtfläche. Der betrachtete Standort wird heute intensiv gemäht. Bis unmittelbar an den Änderungsbereich angrenzend bzw. bereits auf Teilbereichen des Änderungsbereiches wird campiert. Zwischen Kanal und geplanter B-Planfläche befindet sich eine gewässerbauliche Einrichtung zur Sicherung des Böschungsbereiches. Diese Bereiche sind durch wildlebende Flora ähnlicher Standorte teils flächig über- oder bewachsen. Westlich bzw. nördlich des Geltungsbereiches schließt sich ein Feuchtgebiet / Schilfgebiet an. Dieser Bereich ist bis auf einen kleineren Trampelpfad in Richtung Mole „naturbelassen“.

Auf dem B-Plangebiet befinden sich drei Einzelgehölze wobei eine Weide, welche sich in der Alterungsphase befindet, insbesondere den Charakter der Fläche prägt. Die betroffene Fläche bietet Kapazitäten für ca. 30 Stellplätze der typischen Nutzung des Campingplatzes.

2.3.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes

2.3.3 Durchführung der Planung

Tiere

Nach dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 *Hafen Stagnieß und Camping* wurden folgende Arten geprüft und entsprechende Maßnahmen festgesetzt:

Insgesamt können 8 Amphibienarten potenziell erwartet werden. Das Vorhabengebiet, sowie die Randbereiche des angrenzenden Campingplatzes werden von jenen Arten als Sommer-

lebensraum genutzt. Insbesondere die Flachwasserbereiche und Buchten des Achterwasser dienen den Amphibienarten als Laichplatz. Da nicht der gesamten Teil des Schilfröhrichtbestandes verloren geht, bleiben den Amphibien insbesondere nach Norden und Westen geeignete Lebensräume. Nach der Inbetriebnahme des Campingplatzes können die Randbereiche noch als Sommerlebensraum, bzw. die gesamte Fläche als Winterlebensräume (Überwinterung) dienen. Da der Platz nur während der Sommersaison genutzt wird, lassen sich die Störungen beschränken. Um dem Verbotstatbestand der Tötung während der Baufeldberäumung und der Störung in den Sommermonaten entgegenzuwirken, werden entsprechende Vermeidungsmaßnahmen festgesetzt.

Die Zauneidechse konnte während einer Ortsbegehung 2019 nachgewiesen werden. Aufgrund der Umnutzung in den letzten Jahren konnten sich Nahrungshabitate auf der Fläche ausbilden. Der angrenzende Campingplatz dient der Art ebenfalls als Lebensraum. Direkte Fortpflanzungs- oder Ruhestätten innerhalb der Flächen werden allerdings ausgeschlossen, da in diesem Bereich der Grundwasserstand sehr hoch ist und durch die Kapillarwirkung keine frostfreie Überwinterung möglich ist. Des Weiteren sind in diesem Bereich keine äußerst feinkörnigen Sandteile, die einen grabfähigen Untergrund gewährleisten. Ein Vorkommen der Sumpfschildkröte, als auch der Schlingnatter ist potenziell möglich, aber für den Geltungsbereich als relativ unwahrscheinlich anzusehen. Letztere Art bevorzugt halboffene, wärmebegünstigte Lebensräume, wie Sanddünen, Sandmagerrasen und Heideflächen. Daher besitzt die Schlingnatter höchstwahrscheinlich kein Habitat innerhalb des Geltungsbereiches. Der in ca. 300 m Entfernung liegende Trockenrasen könnte potenzielle Habitate bieten. Dieser Komplex liegt allerdings außerhalb des Wirkungsbereiches des Vorhabens und hat somit keine Auswirkungen. Die europäische Sumpfschildkröte verfügt lediglich im Süden der Mecklenburger Seenplatte über letzte Lebensräume. Sie bevorzugt dabei stark verkrautete und stehende Gewässer, die sich leicht erwärmen können. Daher wird ein Vorkommen im Geltungsbereich ausgeschlossen. Verbotstatbestände durch die Umnutzung treffen mit geeigneten Vermeidungsmaßnahmen nicht ein.

Im Geltungsbereich sind insgesamt 15 Fledermausarten potenziell zu erwarten. Diese nutzen die Strukturen der Fläche zur Nahrungssuche. Die vereinzelt Gehölze dienen potenziell als Ruhe- und Vermehrungsstätten. Als mögliche Winterquartiere sind die vorhandenen Gehölze ungeeignet. Als mögliches Sommerquartier kann zumindest eine Weide bedingt dienen. Da diese Strukturen erhalten bleiben, sind keine Verbotstatbestände zu erwarten. Von den Landsäugetieren sind potenziell Biber und Fischotter im Geltungsbereich oder angrenzend zu erwarten. Ein direkter Nachweis für den Biber konnte bei einer angefressenen Weide auf dem Campingplatz erbracht werden. Da beide Arten dämmerungs- und nachtaktiv sind, werden keine Beeinträchtigungen während der Betriebsphase durch Touristen erwartet. Da innerhalb der Fläche keine Fortpflanzungsstätten vorhanden sind, wird es zu keinen

Auswirkungen durch die Umnutzung kommen. Nachgewiesene Vorkommen des europäischen Wolfes sind laut dem DBBW 2019 im mittleren Mecklenburg-Vorpommern. Des Weiteren wurden auf Usedom Paare gesichtet. Daher wird ein potenzielles Vorkommen im Bereich von Ückeritz nicht ausgeschlossen. Die Wahrscheinlichkeit ist allerdings, aufgrund der fehlenden Habitate, als sehr gering einzuschätzen. Wandernde Individuen werden allerdings nicht ausgeschlossen. Durch die Anlage/Umnutzung des Campingplatzes gehen keine potenzielle Habitate verloren.

Durch die vorhandenen Habitatstrukturen im Geltungsbereich als auch unmittelbar angrenzend sind insbesondere Libellenarten zu erwarten. Insgesamt können fünf potenziell erwartet werden. Die zierliche Moosjungfer (*Leucorrhinia caudalis*) gilt in Mecklenburg-Vorpommern als verschollen/ausgestorben und wird daher nicht weiter betrachtet. Durch die Umnutzung der Fläche gehen mögliche Jagdhabitate verloren. Durch den angrenzenden Röhrichtgürtel und Flachwasserbereiche des Achterwassers, als auch die Naturhafeneinfahrt sind Ausweichhabitate gegeben. Dadurch ist die Beeinträchtigung als nicht erheblich anzusehen. Des Weiteren können die Libellen das Jagdhabitat nach Fertigstellung des Campingplatzes wieder nutzen, auch wenn eingeschränkt. Mit großer Wahrscheinlichkeit kommt der große Feuerfalter im Geltungsbereich oder angrenzend vor. Die ausgeprägten Schilfrohrbestände dienen dem Falter als Ansitzwarten und zum Sonnen. Daher sind potenzielle Fortpflanzungshabitate in der Fläche vorhanden. Mögliche Ei-Ablageplätze können nur im Bereich von Ampfer-Vorkommen existieren. Eine Störung und Beseitigung der Fortpflanzungshabitate können durch das Vorhaben nicht ausgeschlossen werden. Während der Baufeldberäumung ist allerdings von einem Ausweichen in Randbereiche auszugehen. Auch die Fortpflanzungsstätten werden sich auf diese Bereiche zurückziehen. Daher sind keine Vermeidungsmaßnahmen möglich. Da ausreichend Fortpflanzungshabitate in unmittelbarer Umgebung vorhanden sind, ist von keinen erheblichen Beeinträchtigungen für den Erhaltungszustand der Art auszugehen. Trotz dessen profitiert die Art von den vorgeschlagenen CEF-Maßnahmen. Der Blauschillernde Feuerfalter hat nur noch vereinzelte Reliktvorkommen in ganz Deutschland. In Mecklenburg-Vorpommern kommt der Tagfalter im Ueckertal vor. Da die Art sehr Revier-treu ist und keine große Ausbreitung (ca. 300m) aufweist, ist von keinem potenziellen Vorkommen im Geltungsbereich oder der näheren Umgebung auszugehen. Des Weiteren ist der Falter an das Vorkommen vom Wiesen-Knöterich zur Eiablage gebunden. Dieser kommt direkt im Geltungsbereich nicht vor. Von den FFH-Käferarten könnte potenziell der Eremit erwartet werden. Allerdings besitzt nur eine Weide eine mögliche Mulmhöhle. Des Weiteren fehlen aktuelle Nachweise im angrenzenden FFH-Gebiet oder in der Nähe des Geltungsbe-reiches. Daher wird abschließend ein mögliches Habitat als sehr unwahrscheinlich angesehen. Des Weiteren bleiben die Weiden vorhanden, sodass keine erheblichen Störungen oder Einwirkungen auf die Art zu erwarten sind.

In den nassen bis feuchten Teilen des Geltungsbereiches können potenziell zwei Schneckenarten erwartet werden. Die schmale Windelschnecke besitzt mögliche Habitate innerhalb der Schilfröhrichtfläche. Mit der Nutzungsänderung gehen diese daher teilweise verloren. Gleiches gilt für die Bauchige Windelschnecke. Mit geeigneten CEF-Maßnahmen kann der Verschlechterung des Erhaltungszustandes entgegengewirkt werden.

Im Geltungsbereich können potenziell 83 europäische Vogelarten vorkommen. Während den Vorortbegehungen konnten insgesamt 21 Arten bestätigt werden. Jene besitzen mit hoher Wahrscheinlichkeit ein Habitat (Nahrungs- oder Fortpflanzungshabitat) im Geltungsbereich. Die meisten der potenziell vorkommenden Arten kommen auch im Umfeld des Geltungsbereiches vor und nutzen diesen temporär mit.

Durch den Lebensraumverlust können die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG betroffen sein. Hier ist der Schutzstatus der jeweiligen Fortpflanzungsstätte und der Status der Arten im Hinblick auf ihre Population zu prüfen. Die Beurteilung des Verbotstatbestandes § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG – Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt auf der Grundlage des Erlasses des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz zum Vollzug des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vom Januar 2011. Nach den Angaben zum Schutz der Fortpflanzungsstätte sowie zum Erlöschen des Schutzes sind für die Arten, deren Nest oder Nistplatz geschützt ist, und bei denen der Schutz der Fortpflanzungsstätte nach Beendigung der Brutperiode erlischt, die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG und in Verbindung mit dem § 44 Abs. 5 BNatSchG auch die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG mit einer Bauzeitenregelung abwendbar, soweit keine vollständigen Reviere verloren gehen. Durch die Umnutzung des Schilfgebietes in einen naturnahen Campingplatz gehen insbesondere Fortpflanzungsstätten der Schilfbrüter verloren.

Als Ausweichmöglichkeiten sind Flächen nach Süden und Norden gegeben. Ebenso können von einigen störungstoleranten Arten die Flächen nach der Einrichtung des Campingplatzes weitergenutzt werden. Daher wird dieser Verlust als nicht erheblich für diese Arten eingestuft.

Um keine Verbotstatbestände hervorzurufen werden umfassende Vermeidungsmaßnahmen ergriffen, wie die Bauzeitenregelung (Baufeldberäumung von Oktober- Februar) und Abstandspuffer. Da insbesondere Habitate für die Schilfbrüter verloren gehen und sich somit der Erhaltungszustand verschlechtern könnte, werden geeignete CEF-Maßnahmen ergriffen, um den Verbotstatbestand nach § 44(1) BNatSchG zu verhindern. Im räumlichen Zusammenhang wird eine Feuchtwiese in eine extensive Nutzung überführt und eine Unterlassung der Nutzung einer Schilffläche veranlasst. Dies bietet neue Habitate für jene Arten, die mit der Umnutzung Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren haben. Die ökologische Funktion

wird durch die Maßnahmen weiterhin erfüllt und können einen Mehrgewinn bieten. Somit wird sich der Erhaltungszustand keiner Art verschlechtern.

Betrachtet wurde die Ausgangssituation als geschütztes Biotop vor Inanspruchnahme der Fläche.

Pflanzen

Aufgrund der vorhandenen Standortverhältnisse sind vier FFH-Pflanzenarten der Relevanzprüfung unterzogen wurden. Diese leben auf frischen bis feuchten Standorten. Lediglich das Sumpf-Glanzkräut könnte ein potenzielles Habitat auf der Vorhabensfläche aufweisen. Dies trifft auf die lückigen Schilfbereiche zu. Da diese Art konkurrenzschwach ist, ist die Wahrscheinlichkeit von tatsächlichen Individuen sehr gering einzustufen. Aktuelle Vorkommensnachweise liegen für die Region nicht vor.

Fläche

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden und Bodenversiegelungen auf das notwendigste Maß begrenzt werden. Die bestehende Campingplatzfläche soll um ca. 3.295 m² Sondergebietsfläche erweitert werden. Die zur Verfügung stehende Freifläche hat sich hier aufgrund nicht genehmigter Inanspruchnahme einer Biotopfläche gebildet. Diese wird nicht versiegelt, sondern soll als Aufstellfläche von Zelten und Wohnmobilen während der Saison zur Verfügung stehen. Es findet zwar eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme aber keine Versiegelung statt. Insgesamt ist daher von einer nicht erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Fläche auszugehen.

Boden und Wasser

Die Erweiterung des Campingplatzes dient nur der Bereitstellung der Stellplätze für Zelte, Wohnwagen oder Wohnmobilen, als saisonale Nutzung. Eine Versiegelung dieser Flächen findet nicht statt. Sanitäre Anlagen zur Versorgung der Nutzer des Campingplatzes werden zentral auf dem Campingplatz zur Verfügung gestellt. Wesentliche zusätzliche Auswirkungen auf Boden und Wasser werden nicht angenommen.

Luft und Klima

Es wird nur eine begrenzte Anzahl an Stellplätzen für Wohnmobile, Wohnwagen oder Zelte für die Saison zur Verfügung gestellt. Deshalb sind keine wesentlichen, zusätzlichen Auswirkungen auf Luft und Klima zu erwarten. Für das überregionale Klima ist das Vorhaben, aufgrund seiner begrenzten Größe, nicht von Bedeutung.

Das Wirkgefüge zwischen den einzelnen abiotischen Faktoren wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Aufgrund der geringen Vorhabengröße, der ausbleibenden zusätzlichen Versiegelung und der Berücksichtigung von Arten- und Biotopschutz wird eine Beeinträchtigung des vorhandenen Wirkgefüges ausgeschlossen.

Biologische Vielfalt

Die vorhandene biologische Vielfalt ist aufgrund der bisherigen Nutzung und der regelmäßigen Mahd der Grünfläche begrenzt und kann auch mit Durchführung des Vorhabens erhalten bleiben, da die Voraussetzungen erhalten bleiben. Eine höhere biologische Artenvielfalt kann sich im angrenzenden Schilf- und Wasserbereich entfalten. Diese Bereiche werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt und durch die Festsetzungen im Bebauungsplan zusätzlich geschützt.

Landschaft

Durch die Durchführung des Vorhabens, Angebot von Stellplätzen zum Campingplatz, wird das Landschaftsbild nicht wesentlich beeinträchtigt. Die Landzunge wird nur teilweise und saisonal genutzt. Der Schilfgürtel im Übergang von Land zu Wasser bleibt erhalten und bildet den Übergang in die freie Landschaft. Eine Dauerhafte Veränderung des Landschaftsbildes wird durch das Vorhaben nicht bedingt.

Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura-2000 Gebiete

Das Plangebiet liegt in der Nähe zu den folgenden Schutzgebieten:

- Gebiet von Gemeinschaftlicher Bedeutung DE 2049-302 „Peeneunterlauf, Peenestrom, Achterwasser und Kleines Haff“
- EU-Vogelschutzgebiet DE 1949-401 „Peenestrom und Achterwasser“

Deshalb wurde eine Prüfung hinsichtlich der Auswirkungen auf die Schutzgebiete in Form einer FFH- und SPA- Vorprüfung durchgeführt.

Die Vorprüfung hat folgendes Ergebnis:

„Sowohl das FFH-Gebiet „Peeneunterlauf, Peenestrom, Achterwasser und kleines Haff“, als auch das Vogelschutzgebiet „Peeneunterlauf und Achterwasser“ als Tourismusschwerpunkte sind durch ihre Vorbelastungen gekennzeichnet. Diese gehen zum einen von den touristischen Nutzungen (Angeln, Boote, Badenutzung, Surfen, Segeln, Tauchen, Wanderwege, Radwege, Reitwege), als auch anderen anthropogenen Nutzungen (Fischerei, Landwirtschaft, Verkehr) aus. Aktuelle Gefährdungen bestehen durch die Zunahme an Besucherzahlen, auch unabhängig vom Vorhaben, im gesamten Bereich der Peene und des Achterwassers. Dies resultiert aus der hohen naturräumlichen Attraktivität der Region und der gesamten Zunahme des naturgebundenen Tourismus.“

Direkte Beeinträchtigungen wirken insbesondere auf das Vogelschutzgebiet, da der Geltungsbereich minimal in dieser Fläche liegt. Durch die Umnutzung gehen Habitate der Zielarten verloren oder werden zumindest eingeschränkt. Für die Zielarten, die in diesem Bereich nur ein Nahrungshabitat besitzen (Neuntöter, Sperbergrasmücke) kann keine erhebliche Beeinträchtigungen erkannt werden. Der Erhaltungszustand der jeweiligen Art wird sich nicht verschlechtern, da in unmittelbarer Umgebung genug Ausweichflächen vorhanden sind. Für die Schilfbrüter in diesem Gebiet gehen direkte Fortpflanzungs- und

Ruhestätten verloren. Da in der Umgebung Flächen als Ausgleichsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, ist von keiner signifikanten Verschlechterung des Erhaltungszustandes auszugehen, auch wenn gleich die Beeinträchtigungen auf die Arten als relativ hoch anzusehen sind. Als Ausgleich für diese Arten werden CEF-Maßnahmen vorgeschlagen (s. AFB zum 3.Änderung des B-plan Nr. 6).

Insgesamt sind die Auswirkungen auf das FFH-Gebiet bei Ausführung der Vermeidungsmaßnahmen als marginal zu betrachten. Des Weiteren lässt sich das Vorhaben als weitgehend naturverträglich beschreiben, da der Naturcampingplatz mit seiner Einrichtungen weniger Auswirkungen auf seiner Umgebung entfaltet als Ferienhäuser oder auch Hotelanlagen. Des Weiteren beschränkt sich die Saison auf die Monate zwischen April-September, wodurch störungsfreie Zeiten für die hier überwinternden Arten resultieren.“

Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Aufgrund der geringen Größe des Vorhabens und der Lage außerhalb von Siedlungen sowie durch die ausschließlich saisonale Nutzung der Fläche sind keine Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit zu erwarten. Durch das Abstellen von Wohnmobilen, Wohnwagen oder Zelten kommt es nicht zu umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen. Schutzgüter sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Das Vorhaben steht nur einem begrenzten Teil der Bevölkerung zur Verfügung und hat keine weiteren Auswirkungen auf die Gesamtbevölkerung.

Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind innerhalb der Grenzen der Änderungen des Bebauungsplanes nicht betroffen.

Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern

Die Nutzung der zu überplanenden Fläche zum Abstellen von Wohnwagen, Wohnmobilen oder Zelten bedingt keine wesentliche Erhöhung von Emissionen. Die Nutzung erfolgt innerhalb eines Campingplatzes als saisonale Nutzung. Die Abfall- und Abwasserentsorgung erfolgt zentral über die Anlage des Campingplatzes.

Nutzung erneuerbarer Energien

Die Nutzung erneuerbarer Energien wird durch die Änderung des Bebauungsplanes nicht ausgeschlossen. Es sind jedoch keine baulichen Anlagen geplant, die mit erneuerbaren Energien versorgt werden sollen. Es erfolgt nur eine saisonale Nutzung durch Wohnwagen, Wohnmobile oder Zelte.

Landschaftsplan und sonstige Pläne

Für den Planbereich liegen keine Landschaftspläne oder sonstige Pläne vor und sind somit bei der Änderung des Bebauungsplanes nicht zu berücksichtigen.

Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden dürfen

Im Plangebiet und der näheren Umgebung liegen keine Gebiete, in denen durch Rechtsverordnung der europäischen Union Immissionsgrenzwerte eingehalten werden müssen.

Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes

Durch das begrenzte Vorhaben sind keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen hier genannten Belangen zu erwarten.

Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind

Aufgrund der weiterzuführenden Nutzung als Stellplätze innerhalb eines Campingplatzes, sind keine Unfälle oder Katastrophen mit umweltrelevanten Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten.

2.3.4 Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt dieser Bereich des Campingplatzes sich selbst überlassen. Ohne Nutzung und Pflege entwickelt sich auf der Fläche eine ruderale Vegetation.

Daher ist die Entwicklung einer nicht gesteuerten Freizeitnutzung durch Besucher und Tagsgäste des Hafens und des Campingplatzes wahrscheinlich.

2.3.5 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

Vermeidung

Das Vorhaben ist in unmittelbarem Zusammenhang mit dem bestehenden Campingplatz und Hafensbereich zu sehen. Es ist ein touristisches Angebot vorhanden, das in geringem Maße erweitert werden soll. Der Planbereich unterliegt bereits einer Nutzung, die der zukünftig im Bebauungsplan festgeschriebenen Nutzung entspricht. Eine Umnutzung eines ungenutzten Geländes ohne Zusammenhang zum bestehenden Campingplatz wird verhindert. Versiegelung findet nicht statt. Umweltbelange werden keinen wesentlichen, zusätzlichen negativen Auswirkungen ausgesetzt.

Verringerung

Eine zusätzliche Versiegelung wird es im Bereich des Geltungsbereiches der Änderung nicht geben. Sollten zur Versorgung der einzelnen Stellplätze Tiefbauarbeiten notwendig werden,

werden diese Arbeiten in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde zu einem Zeitpunkt durchgeführt, zu dem Auswirkungen auf eventuell vorkommende Arten nicht zu erwarten sind. Durch die Festsetzung im Bebauungsplan, Freihalten einer 5 m Pufferzone zum geschützten Biotop, werden die Auswirkungen der Nutzung des Gebietes auf ein Mindestmaß verringert. Die Hinweise aus dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zur Einbeziehung einer ökologischen Baubegleitung werden berücksichtigt.

Ausgleich

Durch die zukünftige Nutzung der Fläche, kann sich in diesem Bereich die natürliche Vegetation nicht erneut entwickeln. Eine Versiegelung der Fläche findet nicht statt. Für die zukünftige saisonale Nutzung durch Wohnmobile, Wohnwagen und Zelte wird eine Biotopbeeinträchtigung des vorherrschenden Biotops angenommen. Der Ausgleich erfolgt entsprechend der Bilanzierung und der ausgeführten Maßnahmen in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung.

2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Das Plangebiet zeichnet sich vor allem durch bestimmte naturräumliche Faktoren, wie die Lage am Wasser, und die gewachsene Nutzungsstruktur aus. Das Gebiet wird dementsprechend touristisch genutzt und schränkt damit eine Entwicklungsmöglichkeit in andere Nutzungsrichtungen stark ein. Die Flächen sind Eigentum des Vorhabenträgers und stehen dem Planungsvorhaben zur Verfügung. Auf der Grundlage des bestehenden Bebauungsplanes ist die Realisierung des geplanten Vorhabens und damit die Entwicklung in diesem Gebiet nicht möglich. Vergleichbare Standorte mit den entsprechenden ähnlichen Standortvoraussetzungen sind nicht vorhanden. Alternative Planungsmöglichkeiten sind nicht gegeben.

2.5 Zusätzliche Angaben

2.5.1 Verwendete technische Verfahren

Zur Umweltprüfung lagen folgende Unterlagen vor:

- Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie; gesetzlich geschützte Biotope, Schutzgebiete
- Ergebnis der frühzeitigen Behördenbeteiligung – Stellungnahmen
- Flächennutzungsplan der Gemeinde Ückeritz
- Artenschutzfachliches Fachgutachten Juni 2019

Bei der Zusammenstellung der Unterlagen und der Untersuchungen traten keine Probleme auf.

2.5.2 Maßnahmen des Monitorings

Die Gemeinde Seebad Ückeritz hat nach § 4c BauGB die erheblichen Umweltauswirkungen des Bauleitplanes zu ermitteln und kurzfristig geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergrei-

fen. Bei der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes Ückeritz sind keine wesentlichen zusätzlichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

2.6 Zusammenfassung

Der derzeit rechtskräftige Flächennutzungsplan soll in Verbindung mit der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 *Hafen Stagnieß und Camping* einer achten Änderung unterzogen werden. Es ist beabsichtigt das Sondergebiet Camping in seinem Umfang zu erweitern und damit der realen Nutzung anzupassen. In dem bisherigen Flächennutzungsplan ist ein Feuchtbiotop dargestellt, das aber real in den Ausmaßen nicht mehr vorhanden ist. Die betroffene Fläche bietet Kapazitäten für ca. 30 Stellplätze der typischen Nutzung des Campingplatzes. Die Kapazitätserweiterung ist notwendig geworden, da mit der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 vormalige Wohnmobilstellplätze zu Flächen für Ferienhäuser geändert wurden und sich dadurch die Gesamtstellplatzfläche reduziert hat. Zum wirtschaftlichen Betrieb des Campingplatzes sind 200 Stellflächen notwendig, die bisher auch durch den Bebauungsplan ermöglicht wurden. Jedoch wurde durch die 2. Änderung des Bebauungsplans die Kapazität reduziert, weshalb nun die Erweiterung notwendig wird und diese baurechtlich gesichert wird.

Die 8. Änderung des schafft innerhalb seines Geltungsbereiches die planungsrechtliche Voraussetzung zur Anpassung des Bebauungsplanes an die Bestandssituation. Der Flächennutzungsplan setzt Änderungen zum Feuchtbiotop fest und erweitert die Fläche des Sondergebietes.

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Ückeritz ist das Plangebiet als Schutzgebiet im Sinne des Naturschutzrechts – Biotop und Naturschutzgebiete (§5 Abs. 4 BauGB) insbesondere als Feuchtbiotop dargestellt. Das entspricht nicht mehr der Bestandssituation.

Zu den planerischen Zielen der Gemeinde zählt es die bauordnungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des Campingplatzes zu schaffen, um die bisherige Inanspruchnahme der Fläche, entgegen den bisherigen Darstellungen des Flächennutzungsplanes, zu legalisieren. Dabei wird beachtet, dass keine negativen Auswirkungen oder Beeinträchtigungen auf angrenzende Schutzbereiche, wie Gewässerschutzstreifen und geschützte Biotop sowie Schutzgebiete durch die zukünftige Nutzung eintreten. Die Änderungen im Bebauungsplan betreffen lediglich die Ausweitung der festgesetzten Nutzung als Campingplatz. Nach Auswertung des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages und der Vorprüfung der Natura-2000 Schutzgebiete ist bei Einhaltung der erläuterten Maßnahmen, wie ökologische Baubegleitung, nicht mit Auswirkungen auf relevante vorkommende Arten zu rechnen. Die Umsetzung des Vorhabens stellt lediglich eine Beeinträchtigung des vorhandenen Biotops, Scher-rasen, für die Zeit der saisonalen Nutzung dar.

Geschützte Tier- und Pflanzenarten wurden durch das artenschutzrechtliche Fachgutachten und erforderliche Maßnahmen festgelegt. Die Bodenschutzklausel und die Umwidmungssperrklausel werden beachtet.

Eine Beeinflussung des regionalen Klimas durch das Vorhaben ist nicht zu erwarten.

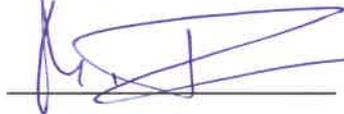
Die Auswirkung auf das Landschaftsbild wird als nicht erheblich eingeschätzt, da nur eine saisonale Nutzung erfolgt und keine baulichen Anlagen errichtet werden.

Im Planbereich sind keine Bodendenkmale nach § 7 DSchG M-V oder weitere schützenswerte Kulturgüter bekannt.

Abfälle und Abwässer werden zentral über die Anlagen des bestehenden Campingplatzes entsorgt. Bodenversiegelungen werden im Plangebiet nicht vorgenommen.

Von der Planung gehen unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen und nach Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen keine erheblichen Umweltauswirkungen aus.

Ückeritz, den 29.05.2024



Bürgermeister

